

Frauenfeld, 17. April 2012

Entscheid Nr. 40

0068/2012/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Felben-Wellhausen
Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1162, Chalchhof**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 21. März 2012 beschlossene Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1162, Chalchhof wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Felben-Wellhausen, Poststrasse 13, 8552 Felben-Wellhausen, unter Beilage von einem Exemplar Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1162, Chalchhof, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Exemplaren Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1162, Chalchhof, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 22. März 2012 ersucht die Politische Gemeinde Felben-Wellhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Der Gemeinderat hat die Zonenplanänderung als geringfügige Änderung gemäss § 5 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die Zonenplanänderung umfasst die Einzonung der südwestlichen Ecke der Parzelle Nr. 1162 in die Wohnzone W2. Die Parzelle Nr. 1162 ist im kommunalen Richtplan als Richtplangebiet ausgeschieden.

Der Anlass für die Einzonung ist die geplante Erstellung einer Heizzentrale auf der besagten Ecke der Parzelle. Aufgrund diverser, bereits abgeschlossener Anschlussverträge, muss die Heizzentrale bereits im August 2012 erstellt sein. Die geringfügige Einzonung wird aus zeitlichen Gründen der anstehenden Gesamtüberarbeitung des Zonenplans vorgezogen.

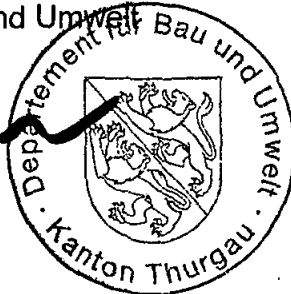
2/2

Die Einzonung entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 PBG. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. April 2012